

## Landratsamt Biberach

### Bekanntgabe

#### **nach § 5 Abs. 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG**

Die Gemeinde Mietingen beabsichtigt die Erstellung des Starkregenerückhaltebeckens Ost im Teilort Baltringen. Die Erstellung des Beckens erfolgt auf den Flurstücken 325 und 326 Gemarkung Baltringen, Gemeinde Mietingen zur Außengebietsableitung. Ziel ist der Schutz der Ortslage Baltringen vor großen, aus dem Außeneinzugsgebiet entlang des Toten Wegs zum Abfluss kommenden Oberflächenwassermengen mit Schlammbeimengungen bei Starkregen. Die Planung umfasst neben dem Bau des Starkregenerückhaltebeckens, welches ein Retentionsvolumen von 5.700 m<sup>3</sup> besitzt, mit Drossel-, Ablauf- und Notentlastungsbauwerk auch die Anpassung von drei Feld- und Wirtschaftswegen und die Geländemodellierung zur Führung des Oberflächenwassers in Richtung des Rückhaltebeckens. Die Beschickung des Beckens entsteht im Wesentlichen durch die Ausbildung des Feldwegs Flurstück 341 durch Erhöhung um ca. 50 cm und Drehung der Querneigung nach Osten. Der Feldweg stellt somit einen Leitdamm dar, der gem. § 68 Abs. 2 i. V. m. § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes einer wasserrechtlichen Zulassung bedarf. Die Gemeinde Mietingen hat daher die wasserrechtliche Plangenehmigung beantragt. Bestandteil der beantragten Plangenehmigung ist auch das Einleiten eines konstanten Drosselabflusses von 100 l/s bei Flurstück 325 in den straßenbegleitenden Entwässerungsgraben der K 7515, der über eine Verdolung DN 400 und nach Unterquerung der B 30 in die Dürnach mündet, sowie eine Notentlastung unter der K 7515 in die Flurstücke 388/1, 388 und 381 Gemarkung Baltringen.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 7 Absatz 1 UVPG in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.13 durchgeführt.

Bauzeitlich ist mit einem erhöhten Aufkommen von Schallimmissionen durch Baufahrzeuge zu rechnen. In einem Abstand von ca. 200 m befindet sich ein zu Baltringen gehörendes, Wohngebiet. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist mit keinem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Durch den Bau kommt es zu einem vermehrten Ausstoß an Schadstoffemissionen. Eine erhebliche Steigerung der Emissionen ist nicht zu erwarten. Nach Fertigstellung ist mit keinen weiteren Emissionen zu rechnen. Um das Fassungsvermögen zu erreichen, wird Boden abgetragen und entfernt. Die temporären Eingriffe (z. B. Bodenverdichtung durch Baustraßen) in das Schutzgut Boden werden durch Bodenlockerungsmaßnahmen ausgeglichen, so dass keine dauerhaften erheblichen Schädigungen eintreten. Während der Bauphase kann es zur Erzeugung von geringen Mengen an Abfallstoffen (Baustoffe usw.) kommen. Durch übliche vorsorgende Maßnahmen bzw. durch ein Abfallmanagement während der Bauphase werden Beeinträchtigungen des Baubereichs vermieden. Anfallende Abfallstoffe werden fachgerecht und vorschriftsgemäß entsorgt. Es kommt auch zu einer geringfügigen Entfernung von Ackerbegleitvegetation. Alle diese Auswirkungen sind nicht erheblich. Nachteilige Auswirkungen auf das Wasserschutzgebiet Mietingen nördlich der K 7515 oder auf oberirdische Gewässer ergeben sich durch das Becken nicht.

Im Rahmen der Vorprüfung wird daher festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat nach Einschätzung des Landratsamtes aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach

17.02.2022

gez.

Franz Hauser

Wasserwirtschaftsamt

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 17. Februar 2022